



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) sowie des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – Sächs-FwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 12. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- 1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- 2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache und Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- 3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.
- 4) Grundstücke und Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial zeichnen sich dadurch aus, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Abwendung eines nach Art und Umfang besonders schweren Schadens, dessen Eintritt sehr wahrscheinlich ist oder nicht mehr abgewendet werden kann, erforderlich sind.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kurort Oberwiesenthal im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 13.12.2017. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- 1) Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:
 1. Leistungen, die infolge vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Einsätze hervorgerufen werden,
 2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
 3. Leistungen, die durch einen auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen e-Call-System, einen eCall über Drittanbieter-Dienste oder durch ähnliche Dienste ausgelösten technisch bedingten Fehlalarm oder böswilligen Alarm erforderlich werden,
 4. Leistungen, die auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial nach § 1 Abs. 4 erforderlich werden,
 5. Leistungen, die aufgrund eines Fehlalarms durch eine automatische Brandmeldeanlage erforderlich werden,
 6. Leistungen, die infolge der missbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr (Alarmierung der Feuerwehr wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen) erforderlich werden,
 7. Brandsicherheitswachen,
 8. Leistungen, im Zusammenhang mit einem gemeindeübergreifenden Einsatz (i. S. d. § 14 SächsBRKG), soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen.
- 2) Kostenersatz wird zudem entsprechend § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) für Brandverhütungsschauen verlangt.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal verlangt zudem auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz außerhalb der Brandbekämpfung entstanden sind, insbesondere für:

1. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
2. die Zeitweise Überlassung von Geräten und Material zu Ge- und Verbrauch.
3. andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- 1) Soweit im Absatz 4 nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in

Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

- 2) Die Abrechnung der Stundensätze erfolgt minutengenau.
- 3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.
- 4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- 5) Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind.
- 6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- 7) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu erstatten.
- 8) Soweit Leistungen der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig sind, wird diese gesondert berechnet und ausgewiesen.
- 9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- 1) Kostenersatz wird entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 vom Halter des Fahrzeuges,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 vom Betreiber des automatischen Notrufsystems oder dem Halter, Eigentümer oder Besitzer des Kraftfahr-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 5 vom Betreiber der Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 von denjenigen der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 7 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird und
 - in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 8 von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.
- 2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über der Sache ausübt,

3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- 3) Kostenschuldner im Falle der Brandverhütungsschau ist entsprechend § 17 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- 4) mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Gebühren für Leistungen der Feuerwehr vom 15. April 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, 19. November 2024


Benedict
Bürgermeister



ausgehängt am: 02.12.2024

abgenommen am: 10.12.2024

Standorte: 1. Marktplatz
2. Bushaltestelle „Oberwiesenthal Mitte“ und
3. Ortsteil Hammerunterwiesenthal Kirche


Jens Benedict
Bürgermeister




Jens Benedict
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 02.12.2024 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Kurort Oberwiesenthal.


Jens Benedict
Bürgermeisters



Anlage

Zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Feuerwehr

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Personalstunden werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit Alarmierung und Anforderung und endet mit dem Wiedereinrücken. Die Kosten werden minutengenau abgerechnet. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Die Feuerwehr bemüht sich eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Einsatz der Fahrzeuge und Personal richtet sich nach Festlegungen der Alarm- u. Ausrückeordnung und wird durch Alarmierungstichwort der Feuerwehrleitstelle bekannt gegeben. Daraus entstehende Vorhaltekosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

I. Personalkosten

I.1. Stundensatz für Personal 28,76 €

II. Stundensätze für Fahrzeuge

Die Stundensätze für Fahrzeuge werden aufgrund von § 20 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) erhoben. Für die darin nicht enthaltenen Fahrzeuge gelten folgende Kostensätze:

II.1. Motorschlitten 25,00 €

III. Kosten für Brandverhütungsschauen

Die Kosten für den Verantwortlichen für Brandverhütungsschauen, sowie dessen Fahrtkosten werden in Höhe der vom Landratsamt Erzgebirgskreis in Rechnung gestellten Kosten weitergegeben.

Die Kosten für den Personalaufwand der Verwaltung werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.